**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 29 (1901)

**Heft:** 13

Artikel: Der Stand des Naturalverpflegungswesens in unserm Kanton und seine

zukünftige Gestaltung

Autor: Schläpfer, Robert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-263574

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der Stand des Maturalverpflegungswesens in unserm Kanton und seine zukünftige Gestaltung.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft den 24. September 1900 im Gasthof zur "Landegg" auf Wienachten in Lutenberg,

von Robert Schläpfer, Behrer, in Trogen.

#### Tit.!

Die Fassung des Themas — der jetige Stand des Naturalverpflegungswesens in unserm Kanton — enthebt mich der Aufgabe, Ihnen ein Bild über das früher üppige Baganten= Auch bei uns reifte der Säuferbettel tum zu entrollen. zur höchsten Blüte. Man sann auf Mittel und Wege, um das Publikum von diesem lästigen Uebel zu befreien und zu= gleich in moralischer Beziehung auf die Baganten nachhaltiger einzuwirken. Daß das früher so übliche und leider auch jett noch in bescheidenem Maße vorkommende Verabreichen von Almosen oder Zehrpfennigen nicht das richtige Mittel ist, hat die Erfahrung gelehrt. Wie oft wurde früher ohne langes Besinnen auf die Anrede, "ein armer Reisender bittet um ein Almosen," die Geldspende verabfolgt. Bon Haus zu Haus eilten die ängstlich sich umschauenden Handwerksburschen, um einen möglichst hohen Betrag zusammenzubringen, der dann öfters am Abend in luftiger Gesellschaft unter Sang und Rlang verjubelt wurde. Viele ehrliche jugendliche Handwerksburschen wurden sozusagen gezwungen, dieses Leben mitzumachen. Wir haben aber die Ueberzeugung, daß gerade die barmherzigen Gabenspender eine wesentliche Mitschuld an diesen schlimmen

Verhältniffen getragen haben. Die Verabreichung dieser Almosen diente meist nur dazu, die Handwerksburschen zur Genußsucht und zum Müffiggang zu verleiten. Aber auch die Austeilung des Ortsgeschenkes ist ohne durchgreifenden Erfolg ge= wesen. Es ist dasselbe ein sehr bequemes und doch viele finan= zielle Opfer erforderndes Mittel, sich der Baganten auf mög= lichst wenig belästigende Weise zu entledigen. Das einzig rich= tige und erfolgreiche Verfahren ift das Naturalverpfle= gungssyftem. Die Naturalverpflegung bietet dem Reisenden Speise, Trank, Herberge und Arbeitsanweisung. Die ehrlichen, braven Handwerksburschen sind der Bevölkerung gewiß dankbar, die ihnen das alles bietet, ohne daß sie in einer für jeden wackern Burschen beschämenden Art von Haus zu Haus "fechten" gehen muffen, um ihren Unterhalt durch Bettel zu verdienen. Wenn aber dieses Vorgehen dem eigentlichen Vaganten nicht gefällt, wenn er lieber baares Geld hätte, so ist die Natural= verpflegung ja gerade ein richtiges, treffliches Gegenmittel.

Doch gehen wir über zum eigentlichen Thema. Wie Ihnen allen bekannt sein wird, bestehen in unserm Kanton 3 Naturalverpslegungsstationen: Mittelland (Herberge in Speicher), Vorderland (Herberge in Heiden) und die Naturalsverpslegungsstation der Gemeinde Herikan. Diese 3 Stationen stehen weiter nicht in Verbindung, als daß sie gegenseitig die Jahresberichte austauschen und so viel als möglich darauf trachten, diese humane Institution zu erweitern und zu versvollkommnen. Da alle Verbände mehr oder weniger den gleichen Entwicklungsgang durchgemacht haben, will ich Ihnen die Tätigseit der mittelländischen Station etwas eingehender mitzteilen. Es geht mir das um so leichter, da ich als mehrzjähriger Uktuar des Naturalverpslegungsvereins im appenzellischen Mittelland am ehesten mit den mittelländischen Vershältnissen vertraut bin.

# A. Naturalverpflegung im appenzell-außerrhodischen Mittelland,

umfaffend die Gemeinden

Trogen, Speicher, Rehetobel, Wald, Teufen, Bühler und Gais.

#### I. Entstehung und Erweiterung des Vereins.

Bu Anfang des Jahres 1883 vereinigten sich die freiwilligen Armenvereine von Speicher und Wald und der Verein gegen Haus- und Gaffenbettel in Trogen zur Ginführung ber Naturalverpflegung der Durchreisenden und zur gemeinsamen Bestreitung der daherigen Rosten. Dieser Vereinigung ist im Dezember 1884 noch der freiwillige Armenverein von Rehe= tobel beigetreten. Um 28. November 1897 wurde an der Delegirtenversammlung der beteiligten Gemeinden der Beschluß gefaßt, das Komite solle beauftragt werden, sich mit den Almosen= stuben in Teufen, Bühler und Gais in Berbindung zu feten, um wenn möglich wenigstens im Mittelland die Naturalver= Pflegung einheitlich zu gestalten. Gemäß diesem einstimmig gefaßten Beschlusse wurden dann oben benannte Almosenstuben mit folgender Motivirung begrüßt:

Als im Jahr 1883 die freiwilligen Armenvereine von Speicher und Wald und der Verein gegen Haus= und Gassensbettel in Trogen sich zu einer gemeinsamen Naturalverpslegungs= station zusammentaten, schien der Schritt noch ein gewagter zu sein, da noch beinahe durchwegs die Durchreisenden von den Gemeinden mit Baarschaft unterstützt wurden. Doch schon bei dem ersten gedruckten Jahresbericht im September 1886 konnte als wohltätige Wirkung des Instituts eine bedeutende Abnahme der Zahl der Durchreisenden und des Bettels konsstatirt werden. Seither hat sich über die ganze Ostschweiz ein Netz von Naturalverpslegungsstationen gebildet, dem zur Zeit

nur noch einzelne appenzell = außerrhodische Gemeinden ferne In den meisten Kantonen deutscher Zunge hat sich der Zusammenschluß der Bezirke zu kantonalen Verbänden, teils mit bedeutender staatlicher Unterstützung, teils ganz unter staatlicher Verwaltung, vollzogen. Im Kanton Appenzell A. Rh. selbst sind nun in allen 3 Bezirken Verbände entstanden, die vom Kanton aus dem Alkoholzehntel namhaft unterstützt werden. Dank dieser allgemeinen Berbreitung der Natural= verpflegung ist die Unterstützung der wirklich notleidenden Rei= senden eine bessere und ausgiebigere geworden, während anderseits infolge der polizeilichen Kontrolle die "Stromer" immer mehr abgenommen haben. Dadurch ist der Bettel auf ein Minimum unterdrückt und zwar zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit. Sie können sich aber doch gewiß der Ginsicht nicht verschließen, daß nur durch gemeinsames Vorgehen auf einem größeren Gebiete der Zweck erreicht werden kann, den man mit der Einführung der Naturalverpflegung im Auge hatte und daß gerade hierin ein Doppelsnstem, das Nebeneinanderbestehen der Naturalverpflegung und der Baargeldunterstützung, die segensvolle Wirkung der erstern abschwächt. Wir sind daher sehr gerne bereit, mit Ihnen in einer gemeinsamen Konferenz zu beraten, ob und in welcher Weise dem Uebelstande abge= holfen werden könnte.

Am 13. November 1898 fand dann die gemeinsame Konsferenz in Bühler statt. Da allerorts guter Wille vorhanden war, konnte ein befriedigendes Resultat nicht sehlen. Während sich Gais schon am 1. Januar 1899 ohne jeglichen Vorbehalt unserem Verbande anschloß, konnte der Anschluß von Teusen und Bühler erst auf 1. April 1899 bewerkstelligt werden. Auf speziellen Wunsch der drei beigetretenen Gemeinden wurde in Bühler eine Mittagsstation eingerichtet, troßdem nicht alle die Zweckmäßigkeit derselben einsehen konnten. Gerade so wie der gänzliche Mangel an Unterstüßungsstationen die armen Reisenden zum Betteln zwingt, machen zu nahe gelegene Stas

tionen faul und träg. Doch hat sich bis dahin die Mittags= station bewährt und sind wir froh, daß die Naturalverpflegung im Mittelland zu bester Zufriedenheit der Beteiligten geordnet ist.

#### Refapitulation.

Januar 1883: Gründung: Speicher, Trogen und Wald.

Dezember 1884: Anschluß von Rehetobel.

1. Januar 1899: " " Gais.

1. April 1899: " " Teufen und Bühler.

#### II. Yerträge der beteiligten Gemeinden.

Auszug.

- 1. Die freiwilligen Armenvereine von Speicher, Rehetobel und Wald, der Verein gegen Hauß= und Gassenbettel in Trogen und die Almosenstuben von Teusen, Bühler und Gais vereinigen sich zur gemeinsamen Unterstützung der Durchreisenden auf dem Wege der Naturalverpflegung.
- 2. In Speicher, Trogen und Bühler werden Kontrollstellen errichtet, welche allein die Ausweiskarten für den Bezug der Naturalverpflegung verabreichen und zwar werden in Speicher und Trogen weiße Gutscheine für Mittagessen und rote für Nachtquartier und für Bühler grüne Gutscheine augeschafft.
- 3. Die Kosten der Kontrollstellen werden je von den betreffenden Gemeinden getragen.
- 4. Die Kosten der Naturalverpflegung werden von den 7 vertragschließenden Bereinen im Berhältnis der Einwohnersahl ihrer resp. Gemeinden bezahlt, jedoch in dem Bersständnisse, daß Speicher und Trogen mit der ganzen, die übrigen Gemeinden aber nur mit der halben Einwohnersahl repartiren. Bierteljährlich werden die Kosten versrechnet und nach obigem Berhältnis auf die 7 Gemeinden repartirt.
- 5. Der Vertrag dauert jeweils für ein weiteres Jahr fort, wenn derselbe nicht 3 Monate vorher von einem der Kontrahenten gekündigt wird.

#### III. Reglement für die Kontrolleure.

#### § 1.

Die Naturalverpflegung wird nur an solche dürftige Passanten verabreicht, welche:

a) gesetlich anerkannte Ausweisschriften:

Für die Schweiz: Heimatschein-Wanderbuch-Reisepaß;

" Deutschland: Heimatschein=Reisepaß;

" Desterreich:

=Paß;

" Frankreich: Immatrikulationsschein;

" Spanien:

"

" Italien: Paß;

" Dänemark: Paß-Arbeitsbuch;

" alle andern Länder: Paß= und Konfulatsbescheini=

gungen

und einen auf Grund derselben erworbenen Unterstützungs= wanderschein besitzen;

b) den Nachweis leisten, daß sie in den letzten 3 Monaten irgendwo in Arbeit gestanden und wenigstens seit 5 Tagen aus derselben ausgetreten sind (Karenzzeit).

#### § 2.

Die Unterstützung wird nicht verabreicht:

- a) an Betrunkene;
- b) an Solche, welche angebotene Arbeit nicht annehmen;
- e) an Solche, die den Unterstützungswanderschein nicht vorweisen können;
- d) an Nichtbedürftige: Als solche sind z. B. alle per Eisenbahn oder Post anlangenden Reisenden, sowie die jenigen, welche Vermögen oder über 5 Fr. Baarschaft bes sitzen, zu betrachten. Nichtbedürftige, welche Unterstützung beauspruchen, werden bestraft und es wird ihnen der Unterstützungswanderschein abgenommen, wie überhaupt allen denen, die in unrechtmäßiger Weise sich in dessen Besitz befinden.

#### § 3.

Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden nur ein Mittagessen oder Nachtquartier und Morgenessen verabreicht.

#### § 4.

Der Kontrolleur verabfolgt den Reisenden nach Prüfung der Ausweispapiere einen Gutschein (Karte). Dieser soll entschalten: den Ortsgeschenksstempel, das Datum und die Answeisung, daß der rechtmäßige Inhaber derselben auf der von uns bezeichneten Station ein Mittagessen (Suppe, Brod und Fleischzulage) oder Nachtlager nebst Zubehör (Suppe und Brod des Abends, Nachtlager, Kasse und Brod des Morgens) erhalte.

#### § 5.

Denjenigen, welche von  $10^{1/2}$ — $12^{1/2}$  Uhr sich anmelden, ist eine Anweisung auf ein Mittagessen zu verabreichen; des Abends werden während 2 Stunden (November, Dezember, Januar und Februar von  $3^{1/2}$ — $5^{1/2}$  Uhr; März, April, Sepetember und Oktober von  $4^{1/2}$ — $6^{1/2}$  Uhr; Mai, Juni, Juli und August von  $5^{1/2}$ — $7^{1/2}$  Uhr) Karten sür das Nachtlager 2c. verabreicht, wobei die Artikel 1—3 dieses Reglementes zur Anwendung kommen.

#### § 6.

Alle Vorsprechenden sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Gemeinden Trogen, Speicher, Rehetobel, Wald, Teufen, Bühler und Gais nur einen einzigen Unterstützungs-kreis bilden und daß daher außer auf den 2 Herbergen keine weitere Gabe verabreicht wird.

#### § 7.

Der Ortsgeschenkstempel ist in den Unterstützungs= wanderscheinen, Wanderbüchern, Reisepässen oder Arbeitsbüchern auf den fortlaufenden paginirten Seiten, bei den Heimatscheinen auf der ersten Seite abzudrucken. Kann bei den Heimatscheinen der Stempel nicht auf der ersten Seite beigesetzt werden, so ist keine Karte zu verabreichen, wenn der Inhaber nicht zugleich einen unverdächtigen Arbeitsausweis nach Art. 1 des Reglementes vorlegen kann. Dem Stempel ist jeweilen das Datum der Verabreichung der Ortsgeschenkskarten beizusügen.

#### § 8.

Die Unterstützten sind sowohl chronologisch als alphabetisch in einem Buche zu notiren. Ein Doppel des chrono-logischen Registers, welches Nr., Datum, Geschlechts- und Vorname, Heimat (Bürgerort), Beruf, Staat (Kanton) und Geburtsjahr enthalten soll, ist jeweilen auf einem fliegenden Bogen zu machen und je auf Ende eines Monats sofort an das Alktnariat sür Naturalverpslegung im appenzell-außerrhodischen Mittelland abzugeben.

#### IV. Perpflegung.

Durch Vertrag sind den Herbergsverwaltern bestimmte Weisungen erteilt, welche, wenn sie genau innegehalten werden, Garantie bieten für eine gute Ordnung auf den Verpflegungs= stationen. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß der Wirt, um bezüglich der Identität der Person vollständig sicher zu sein, ebenfalls eine genaue Kontrolle über die sich bei ihm Anmel= denden und über ihre Schriften vorzunehmen hat, daß die Unterstützten sich in ein vom Ausschusse augeschafftes Fremden= buch einzutragen haben, daß die verabreichten Karten nur für den betreffenden Tag und die in derselben vorgesehenen Ber= pflegungsart gültig seien, daß von Unterstützten auf der Ber= pflegungsstation nicht gespielt und daß ihnen auch kein Brannt= wein verabreicht werden darf, daß Betrunkene unter keinen Umständen auf Kosten der unterstützenden Vereine aufgenommen werden dürfen, daß die Unterstützten Abends rechtzeitig in's Bett und möglichst bald wieder fortzuweisen seien. Gine polizei= liche Kontrolle ist auch mit der Verpflegungsstation verbunden, indem die Behörden der Gemeinden Speicher und Trogen die Polizeidiener verpflichtet haben, wöchentlich mehrmals die Hersberge zu besuchen. Dadurch wird dem Vagabundenwesen geshörig entgegengearbeitet; denn auf diese Art wird mancher Handwerksbursche mit unlauterem Gewissen lieber auf die Verspflegung verzichten, als in nähere Berührung mit dem Polizissen zu kommen.

Die Art und die Kosten der Verpflegung haben auch einige Abänderungen erlitten. Am Anfang bestand die Na= turalverpflegung am Mittag in Suppe, Brod und Gemufe, für die am Abend Vorsprechenden in Suppe und Brod des Abends, Nachtlager, Raffee und Brod des Morgens; seit dem 1. Januar 1885 wird am Mittag statt Gemüse eine Fleisch= zulage verabreicht. Für das Mittagessen wurden bis zum 1. Januar 1885 30 Rp., nachher 45 Rp. und seit 1. Jan. 1899 50 Rp.; für das Nachtlager nebst Zubehör bis 1899 85 Rp. und gegenwärtig 1 Fr. bezahlt. Außerdem mußte an den Herbergsvater vom 1. Januar bis Ende Juni 1884 eine Gratifikation von 50 Fr. und für die zwei folgenden Jahre eine solche von je 150 Fr. ausgerichtet werden; diese Grati= fikation ist jedoch seit dem 1. Juli 1886 wieder dahingefallen.

## V. Statistisches und Linanzielles.

## a) Total Zusprechende und Rosten.

Jahr	Zusprechende Reisende	Gesammtkosten	Rojten per Wann			
		Fr. Rp.	Rp.			
1883	546	342. 40	62,7			
1883/84	984	718. 90	78,1			
1884/85	1200	1008. 55	84,0			
1885/86	1368	1160. 37	84,8			
1886/87	1529	1198. 80	78,4			
1887/88	1553	1254. 55	80,7			
1888/89	1520	<b>1225.</b> 30	80,6			
1889/90	1960	1542. —	78,9			
1890/91	1933	1526, 25	78,9			
1891/92	2081	1609. 17	77,3			
1892/93	2006	<b>1</b> 564. <b>1</b> 5	75,9			
1893/94	1802	1416. 90	78,6			
1894/95	1529	1201, 85	78,6			
1895/96	1000	820. 65	82,0			
1896/97	1058	869. 35	82,1			
1897/98	1264	1007. 50	79,6			
1898/99	1092	1135. 94	100,4			
Total	24,425	19,602. 63	80,1 (Durchschnitt)			
		•				

## b) Repartition auf die beteiligten Gemeinden.

Jahr	Irogen	Speicher	Rehetobel	Wald	Teufen	Teufen Bühler		Staat	Lotal
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	0.000	Fr. Rp.	Fr. Rp	Fr. Rp.	Fr.	Fr. Rp.
1883	136. 71			39. 25	-	_		-	342.40
1883/84	287. 02	349. 46		82. 42	_	-		-	718. 90
1884/85	351. 95	428. 53	<b>126.</b> 99	101. 07	_				1008.55
1885/86	394. 89	480. 82	171. 24	113. 42	_	-		-	1160. 37
1886/87	407. 97	496. 75	<b>176.</b> 90	117. 18	\				1198. 80
1887/88	426. 95	519. 85	<b>185. 1</b> 8	122. 62	-				1254. 55
1888/89	421. 35	496. 19	181. 82	125. 94	_				1225.30
1889/90	444. 28	523. 12	191. 89	132 71		-		250	1542. —
1890/91	438. 87	<b>516.</b> 84	189. 38	131. 16		_		<b>25</b> 0	1526. 25
1891/92	467. 38	550. 42	<b>2</b> 01. 68	139. 69	_			<b>25</b> 0	1609. 17
1892/93	<b>451.</b> 90	532. 20	194. 99	135. 06	-	_		250	1564. 15
1893/94	401. 26	472. 56	173. 16	119. 92	-	-		<b>25</b> 0	1416.90
1894/95	342. 24	403. 05	147. 68	102. 28	3 -			250	1245. 25
1895/96	181. 30	213. 52	78. 24	54. 19	_		-	250	777. 25
1896/97	195. 78	230. 58	84. 48	58. 51	_			300	869.35
1897/98	283. 18	<b>333.</b> 49	122. 20	84. 68			_	300	1123.50
1898/99	209. 66	246. 51	90. 26	62. 38	35. 45	11.50	64.18	300	1019.94
Total	5842. 70	6960. 33	2316. 04	1722. 48	35. 45	11.50	64. 18	2650	19,602. 63

Trogen Speicher Pehetobel Rehetobel Trufen	Kais
3—1. I. 89 310,32 0/00 414,37 0/00 147,57 0/00 97,74 0/00 — — — 9—1. I. 99 343,87 0/00 404,97 0/00 148,39 0/00 102,77 0/00 — —	_
9—1. IV. 99   296	141 0/00
9— heute 220 % 00 258 % 0 95 % 0 65 % 0 1940/00	

#### c) Repartitionsverhältniffe.

Erwähnen wollen wir noch, auf welche Weise die Kosten für Naturalverpflegung in den beteiligten Gemeinden gedeckt werden.

In Speicher ist vereinbart, daß der Armenverein die Kosten für die Naturalverpflegung plus den Kosten des Konstrolleurs bezahlt und die Gemeinde für die Hälfte dieser Gessamtsumme belastet. Die Gemeinde Trogen zahlt jeweilen die Hälfte der eingesammelten Beiträge, während der Rest durch den Verein gegen Haußsund Gassenbettel gedeckt wird. In Wald kommt in erster Linie der Berein gegen Haußsund Gassenbettel für die Unkosten auf; das Fehlende wird vom freiwilligen Armenverein bezahlt. In Rehetobel fällt alles dem freiwilligen Armenverein zur Last. Teufen, Bühler und Gais veranstalten eine Kollekte und die Gemeinde bezahlt einen jährlichen Beitrag von 100 Fr.

#### VI. Arbeitsnachweis.

Schon bei der Gründung der Naturalverpflegungsstation war eine Art Arbeitsnachweisbureau vorgesehen und zwar in der Weise, daß die Arbeitgeber der beteiligten Gemeinden sich bei Bedarf von Arbeitern an die Kontrolleure in Speicher und Trogen wenden können und daß diese hievon Notiz zu nehmen

haben. Doch erfreut sich diese wohlgemeinte Institution bis dahin keiner fleißigen Benützung.

Am 2. Oktober 1898 fand in Zug zwischen Vertretern des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung und Delegirten verschiedener kantonaler Gewerbevereine eine Verssammlung statt zur Regelung des Arbeitsnachweises. Die Postulate, die der Referent, Herr Regierungsrat Dr. Scherrer in St. Gallen, aufstellte, wurden in der Hauptsache angesnommen und lauten dieselben jetzt folgendermaßen:

#### Regelung des Arbeitsnachweises.

I. An sämtlichen Orten, wo Naturalverpflegungsstationen bestehen, sollen Arbeitsnachweisbureaux errichtet werden mit dem Zweck, allen Arbeitssuchenden, wenn möglich, Arbeitssgelegenheit zu verschaffen.

Die Führung dieser Bureaux soll, wenn es die Verhältnisse gestatten, sachkundigen, den Gewerbekreisen augehörenden . Personen überbunden werden.

- II. Die nähere Organisation dieser Bureaux ist Sache der Verbandskantone, welche dieselben in Verbindung mit den kanstonalen Gewerbevereinen feststellen sollen unter Beobachtung folgender Grundsätze:
  - a) Die Arbeitsnachweisstellen sollen nach dem Grundsatz der Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit geführt werden.
  - b) Fedes Arbeitsnachweisbureau hat mit dem nächstgelegenen Arbeitsnachweisbureau in Verbindung zu stehen und demselben von jedem eingegangenen Arbeitsgesuch Kenntnis zu geben.
  - c) Für die Förderung der Regelung des Arbeitsmarktes soll die Herausgabe eines mindestens alle Samstage erscheisnenden Stellenanzeigers als Zentralorgan der Arbeitssnachweisbureaux angestrebt werden.
  - d) Unter den Arbeitsuchenden sind bei gleicher Befähigung die schweizerischen Arbeitskräfte, sowie solche, welche mit

- einem Lehrbrief odee sonstigem Ausweis über bestandene Berufslehre ausgerüstet sind, zu bevorzugen.
- e) Die Arbeitgeber haben die Anmeldung der offenen Stellen in der Regel schriftlich dem Arbeitsnachweisbureaux einzugeben und sind zu verhalten, jedes Mal, wenn ihnen ein Arbeiter zugesandt worden ist, dem betreffenden Bureau umgehend zu melden, ob er angestellt worden ist oder nicht.
- III. Jeder Durchreisende, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargetan werden kann.
- IV. Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Durchreisenden verabreicht, denen keine Arbeitsstelle angewiesen werden kann oder die an der angewiesenen Arbeitsstelle nicht angenommen worden sind.

Wer angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, verliert die Unterstützungsberechtigung.

St. Gallen hat in dieser Hinsicht mustergültige Einrichtungen getroffen, denen wir die unsern so gut als möglich nachgebildet haben.

#### Unser Reglement für den Arbeitsnachweis lautet:

- 1. Gewerbetreibende, Handwerksmeister, Landwirte 2c., welche Arbeiter suchen, teilen ihr Gesuch vermittelst der weißen Karte dem nächstgelegenen Kontrolleur mit (eventuell können auch mündliche Mitteilungen entgegengenommen werden).
- 2. Das Arbeitsgesuch ist in das Meldebuch einzutragen und den Kontrollstellen (Trogen, Speicher und Bühler) durch die blane Karte mitzuteilen. Diese haben es ebenfalls ins Meldebuch einzutragen.
- 3. Spricht ein Passant um Unterstützung vor und ist eine offene Stelle seines Berufes verfügbar, so behält der Kon-

trolleur seine "Schriften" zurück, gibt eine Arbeitsanweisung (grüne Karte) und sendet ihn zum betreffenden Arbeitsgeber.

Befindet sich dieser nicht am Stationsort selbst, so kann dem Arbeiter die Naturalverpflegung vorher verabfolgt werden.

- 4. Stellt der Arbeitgeber den Arbeiter an, so ist die zur Antwort bestimmte Hälfte der grünen Karte sosort dem Ausweisbureau zurückzusenden, das ihm den Arbeiter zusgewiesen hat, worauf dem Arbeitgeber die zurückbehaltenen Schriften zugestellt werden.
- 5. Von der Antwort des Arbeitgebers wird im Meldebuch Vormerkung genommen und den benachbarten Kontrolls stellen durch die rote Karte behufs Vormerkung in deren Tabellen Kenntnis gegeben.
- 6. Stellt ein Arbeitgeber den zugewiesenen Arbeiter nicht ein, so sendet er ihn mit der zur Arbeit dienenden Hälfte der grünen Karte, auf der er den Grund der Nichtseinstellung angibt, an das Bureau zurück, worauf dieses dem Arbeiter entweder eine neue Stelle anweist oder ihm die Schriften zur Weiterreise herausgibt. In diesem Falle kann eine zweite Verpflegung verabsolgt werden.
- 7. Nimmt der Reisende die angebotene Arbeit ohne genügenden Grund nicht an, so macht der Kontrolleur im Unterstützungswanderschein die Bemerkung: "Hat angebotene Arbeit nicht angenommen" und es verliert der Passant damit alle Unterstützungsberechtigung.

Unsere Karten betreffend Arbeitsnachweis sind folgender= maßen eingerichtet:

## 1. Weiße Karte.

Name des Arbeitgebers:
in
sucht Arbeiter.
. O Mana Manta
2. Blane Karte.
Name des Arbeitgebers:
in
jucht Arbeiter.
3. <b>Rote Karte.</b>
Die am ten angemeldete
offene Stelle bei

Wollen Sie bies in Ihrem Melbebuch vormerten.

besetzt.

## 4. Grüne Karte.

р реш	Arbeitsanweisung.								
Der Coupon foll vom Arbeitgeber ausgefüllt und dem Kontrolleur schnellstens zugestellt werden.	Name: Beruf:								
tgeber au zugeftest	von geb. , wird angewiesen, sich								
om Arbei	bei								
on foll v	in Jur Anstellung sofort zu melden.								
NB. Der Coup Kont	Die Kontrollstelle für Naturalverpslegung u. Arbeitsnachweis: (Stempel):								
No	An die nturalverpflegungsstation:								
	Der mir am ten 19 zugewiesene								
Arl	beiter von								
iſt	eingestellt worden.*)								
fon	nte wegen								
nid	nicht eingestellt werden.*)								
	, den ten 19								
	Unterschrift:								
*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.									

Mögen die Gewerbetreibenden immer mehr den Nuten eines rationell organisirten Arbeitsnachweises einsehen und dann wird sicherlich diese billige Institution viel eifriger benützt. Daß die Sache durchführbar ist und, wenn richtig organisirt, großen und wohltätigen Erfolg hat, beweist uns die mit der Naturalverpslegung verbundene Anstalt für Arbeitsnachweis im Verpslegungskreis Konstanz. In Konstanz gingen im Jahre 1898 von 3385 Arbeitgebern Gesuche um Arbeitskräfte ein und 4934 Durchreisende suchten Arbeit. Von diesen letzteren wurden eingestellt 3412.

#### VII. Angerordentliche Beschlüsse.

#### a) Frage betr. Umschauverbot.

Die Frage des Umschauverbotes wurde hervorgerufen durch verschiedene Unzukömmlichkeiten, welche das Umschauen der reisenden Handwerker mit sich führt und wodurch den Polizei= organen ungemein erschwert wird, gegen den Gassenbettel mit Erfolg aufzutreten. Bei genauerer Prüfung dieser Frage stellten sich derselben gewichtige Gründe entgegen, so daß die Dele= girtenversammlung der beteiligten Gemeinden die Frage nicht bejahen konnte. Das Recht, um Arbeit nachzufragen, kann doch Niemanden bestritten werden und schon gar nicht solchen Reisenden, welche von der Naturalverpflegung keinen Gebrauch machen und infolgedessen die Herberge nicht besuchen. staltet sich nun die Kontrolle, ob die Reisenden bloß um= schauen oder dabei auch fechten, schon schwer, so würde es sich noch viel schwieriger gestalten, zu untersuchen, ob die um= schauenden Reisenden auch solche seien, welche von der Natural= verpflegung keinen Gebrauch machen.

Dieser Beschluß mag früher seine Berechtigung gehabt haben. Jedoch durch fleißige Benützung des geregelten Arbeits= nachweises von Seiten des Handwerkerstandes würde jedem Arbeitsuchenden auf dem Arbeitsnachweisburean bekannt, ob Arbeit erhältlich sei oder nicht. Von jedem Umschauenden müssen wir doch annehmen, daß er Arbeit sucht. Wir glauben also, daß jetzt das Umschauverbot strikte durchgeführt werden könnte.

## b) Eingabe an den h. Regierungsrat von Appenzell A. Rh. betreffend

#### Berstaatlichung der Naturalverpflegung.

An der Delegirtenversammlung vom 11. Dezember 1892 wurde der leitende Ausschuß beauftragt, die h. Regierung zu ersuchen, die Verstaatlichung der Naturalverpflegung anzuftreben, eventuell eine Konferenz von Interessenten zur nähern Besprechung dieser Frage einzuberufen. In einer längern, motivirten Eingabe gelangte der Ausschuß unterm 10. Jan. 1893 an den h. Regierungsrat. Darin wurde, geftützt auf eine zehnjährige Erfahrung auf diesem Gebiete, auf die Zweckmäßig= keit der Naturalverpflegung hingewiesen, zweckmäßig sowohl den Reisenden gegenüber, die einer Unterstützung bedürftig sind, als auch den Bürgern gegenüber, welche dadurch des früher so lästigen Bettels beinahe los geworden sind. Weil aber die Allgemeinheit sowohl in moralischer als auch in finanzieller Hinsicht ein großes Interesse hat, so wäre es sehr zu begrüßen, wenn dieses Institut dem Staat überbunden werden konnte, weil erst dann eine einheitliche Organisation geschaffen und namentlich aber eine gleichmäßigere und gerechtere Belaftung der Einzelnen ermöglicht würde. Darum sollte ein kantonaler Verband gegründet werden, damit auch diejenigen Gemeinden, welche auf Kosten anderer die Wohltätigkeit der Naturalverpfle= gung genießen, herbeigezogen werden könnten, um auch ihrer= seits beizutragen zu einem Werke, das Allen dient. wirklichung der Verstaatlichungsidee dürfte um so eher gewagt werden, als dieselbe nicht mehr neu sei, indem in mehreren uns benachbarten Kantonen die staatliche Naturalverpflegung sich eingebürgert habe.

Die Eingabe fand aber bei unserer h. Regierung nicht die von uns gewünschte Berücksichtigung, indem uns geantwortet wurde, es sei unserer Anregung betreffend Berstaatlichung der Naturalverpflegung, bezw. der Anbahnung einer aus Abgeordeneten der Gemeinden bestehenden Konserenz zur Besprechung der Angelegenheit, gestützt darauf, daß die Zeit zur Durchsührung unserer Begehren nicht geeignet scheint, keine Folge zu geben.

Schon sind seit unserer Eingabe zur Verstaatlichung der Naturalverpslegung 7 Jahre dahingestrichen und hat uns die h. Regierung in diesem Zeitraum mit der schätzenswerten Summe von 2000 Fr. unterstützt. Im letzten Jahr speziell bildete der Staatsbeitrag von 300 Fr. 26 % unserer Gessamtausgaben. Diese tatkräftige Unterstützung unserer sozialen Bestrebungen zeugt gewiß von großer Sympathie. Der h. Resgierung sei demnach auch hierorts der herzlichste Dank ausschierungen.

#### Tit.!

Im Mittelland hat sich diese Institution eingelebt und erfreut sich allseitiger Anerkennung. Die seit etwas mehr als Jahresfrist beigetretenen Gemeinden Teusen, Bühler und Gais werden wohl gewiß nicht mehr den frühern Unterstützungs- modus zurückwünschen, denn die Naturalverpslegung ist eben die rationellste Unterstützungsart für dürstige Durchreisende und ist zudem eine finanzielle Erleichterung für die einzelnen Ge- meinden. Beispielsweise verausgabte früher die Gemeinde resp. Almosenstube Gais durchschnittlich jährlich 300 Fr., während das letztjährige Betreffnis dieser Gemeinde durch Anschluß an unsern Verband bloß 112 Fr. 80 Rp. beträgt.

#### B. Naturalverpflegung im Porderland,

umfaffend die Gemeinden

#### Beiden, Wolfhalden, Lugenberg und Grub.

Der freiwillige Armenverein von Beiden, der sich in den Siebziger-Jahren der Unterstützung durchreisender Handwerksburschen angenommen hatte, stellte im Jahre 1880 an den Tit. Gemeinderat das Gesuch, das Biatikum zur Polizeisache zu machen und die betreffenden Auslagen aus der Gemeinde= kasse zu decken. Zu diesem Zwecke wurde ein Posten von 500 Fr. auf's Büdget genommen; allein letteres erhielt nicht die Genehmigung der Gemeindeversammlung. Dessenungeachtet ließ das Komite des freiwilligen Armenvereins die Angelegen= heit nicht aus den Augen, sondern beschloß am 18. Juli 1881, einen besondern Verein gegen Haus= und Gaffenbettel mit einer jährlichen Beitragspflicht von mindestens 3 Fr. zu gründen. In kurzer Zeit zählte dieser Berein 130 Mitglieder. Da bereits im Mittelland die bezirksweise Austeilung der Berpfle= gungsfarten für Naturalverpflegung angestrebt wurde, wurden im Vorderland sämtliche Gemeinderäte, sowie alle Armen= vereine des Kurzenbergs zu einer Delegirtenversammlung nach Heiden, 26. Nov. 1882, eingeladen. Das Resultat war ber Beschluß, hierorts sofort mit der Naturalverpflegung zu beginnen. Der Preis für ein Mittagessen wurde auf 30 Rp., der des Nachtlagers mit Suppe auf 40 Rp. vereinbart. 11. Dezember 1882 wurde der Beitritt Wolfhaldens ange= meldet. Die Delegirtenversammlung vom Januar 1883 ergab das erfreuliche Resultat, daß sich mit Ausnahme Walzenhausens fämtliche Gemeinden des Vorderlandes dem Vorgehen Heidens punkto Naturalverpflegung anschlossen. Die Rosten sollen ge= meinsam im Verhältnis der Einwohnerzahl bestritten werden. Die Kosten des Mittagessens wurden nun auf 40 Rp., die des Nachtessens auf 60 Rp. festgesett. Mehrmals wurden Schritte getan, um auch Oberegg zum Beitritt zu bewegen, aber bis dahin erfolglos. Aus diesem Grunde scheint auch Rente wieder aus dem Verbande ausgetreten zu sein. — Gegenwärtig wird in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März eine kräftige Abendsuppe verabericht und stellt sich dann der Preis einer Nachtkarte auf 70 Kp. gegenüber 50 Kp. an andern Monaten. Der Polizist von Heiden besorgt alle Abende in der Herberge eine genane Konstrolle. Trozdem schon im Jahr 1883 in der Herberge ein Bureau sür Arbeitsnachweis eingerichtet wurde, scheint sich diese billige Institution keineswegs eingelebt zu haben. Gegenswärtig wird jeweils den Herbergseltern bei einem Arbeitsgesuch mündliche Mitteilung gemacht.

Von Heiden wird uns noch speziell mitgeteilt, daß sich das Institut der Naturalverpflegung auch bei ihnen einer wachsenden Beliebtheit bei Bevölkerung und Handwerksburschen erfreue. Die Hoffnung wird immer noch aufrecht gehalten, daß sich auch die andern vorderländischen Gemeinden nebst Oberegg auschließen, um so eher, als auch der Staat einen namhaften Beitrag spendet.

## C. Naturalverpflegung der Gemeinde Herisau.

In Herisan wurde im Schoße des Tit. Gemeinderates die Frage der Naturalverpslegung angeregt. Im Nov. 1893 wurde diese Verpslegungsart eingeführt und ist Sache des Polizeiamtes. Wie die Bezirke Mittel= und Vorderland be= warb sich auch Herisan im Jahre 1895 um einen Staats= beitrag. Die h. Regierung ersuchte aber vorerst den Gemeinde= rat von Herisau, sich mit den andern hinterländischen Ge= meinden in Verbindung zu sehen behufs Gründung eines Be= zirksverbandes. Diesem Wunsche wurde nachgelebt, indem auf den 21. Juli 1895 die verschiedenen beteiligten Gemeinden zu einer Delegirtenversammlung eingeladen wurden. Da zeigte sich aber keine warme Begeisterung für diese wohlgemeinte In=

stitution. Sine Gemeinde hatte sich gar nicht vertreten lassen und die andern Gemeinden verhielten sich total ablehnend, von dem Gedanken ausgehend, daß sie bei der Ortsgeschenks= austeilung billiger wegkommen, da ja der Strom der Passanten selten ihr Gebiet durchziehe. Daß die Verabsolgung von Orts= geschenken nicht die richtige Art der Verpslegung ist, glauben wir genügend nachgewiesen zu haben. Wir denken aber doch, wenn die gut situirte Gemeinde Herisau bei der Verteilung der Unkosten mit der ganzen Sinwohnerzahl repartiren würde, die übrigen aber nur mit der halben und wenn man eventuell auch das Stenerkapital in Berücksichtigung ziehen würde, so käme bei nochmaligen Unterhandlungen ein hinterländischer Verband zu Stande. Je größer die Bevölkerungszisser und das Stenerkapital eines Verbandes ist, um so mehr wird auch die Beitragsgnote der einzelnen Gemeinden reduzirt.

Was speziell die Verpflegungsstation Herisau anbetrifft, wurden den Durchreisenden bei der Nachtverpflegung entweder Abends Suppe mit Brod oder Morgens Kaffee mit Brod In den strengen Wintermonaten, Dezember und verabreicht. Januar, wurden sowohl Abend= als auch Morgenessen verab= Im letten Jahr hat der Gemeinderat einer Eingabe um Aufbesserung der Verpflegung in der Weise entsprochen, daß die frühere Winterverpflegung (Abendsuppe mit Brod, Logis, Morgenkaffee mit Brod) das ganze Jahr verabreicht wird, was gerechtfertigt erscheint. Die Herberge wird jeden Abend durch einen Polizisten kontrollirt und die Namen der Anwesenden werden in ein Kontrollbuch eingetragen, welches auf dem Polizeiposten aufliegt. Durch diese Kontrolle werden "Stromer" möglichst fern gehalten. Wenn Arbeitsgesuche auf der im Wachtlokal sich befindlichen Tafel notirt sind, so werden den Durchreisenden extra gedruckte Karten verabreicht, wodurch der Ausweis zu erbringen ift, ob Arbeitseinstellung bei hie= sigen Handwerksmeistern stattgefunden hat oder nicht. Erbringung dieses Ausweises wird keine Verpflegungskarte ab= gemeben.

Borberfeite Ausweiskarte jum Bezuge der Naturalverpflegung. wird hiemit angewiesen, fid, gur Arbeit gu melden bei gemäß Arbeitsgesuch Rr. Berisau, den die Das Polizeiamt. Rückseite Der Arbeitsuchende ift eingestellt\*). Der Arbeitsuchende ift nicht eingestellt\*). Ift weitere Zuwendung von Arbeitern nötig? Berisau, den Unterschrift des Arbeitgebers:

\*) Das Nichtzutreffende gefl. durchftreichen.

#### Interkantonaler Perband.

Im Januar 1887 wurde in Olten der interkantonale Berband für Naturalverpflegung gegründet. Die Bestrebungen desselben sind hauptsächlich dahin gerichtet, in denjenigen Kantonen, wo noch keine oder nur eine mangelhafte Organisation besteht, die Sache in Fluß zu bringen und zu reguliren. Insbesondere läßt sich der Vorstand die möglichst gleichmäßige Behandlung der Verpflegungsbedürftigen sehr angelegen sein und dringt auf eine möglichst genaue Handhabung der ein= heitlichen Vorschriften durch die Kontrolleure. Der Verband bemüht sich um die Erstellung eines möglichst zweckentsprechenden Stationennetes, sodann um die Bermittlung zwischen den ein= zelnen Kantonen, um Anbahnung von Verbindungen mit den Bundesbehörden und durch diese mit den Nachbarstaaten. Der lettgenannte Bunkt ist deshalb von so bedeutendem Wert. weil durch eine Verbindung mit den Nachbarstaaten der Zweck der Unterdrückung des Wanderbettels und des Stromertums besser erreicht wird, als durch manche noch so wohlgemeinte, aber vereinzelte Maßregel. Dem Vorstande ift es bereits durch Unterhandlungen mit dem h. Bundesrate gelungen, Porto= freiheit für Korrespondenzen und Geldsendungen zu erwirken, welche in Vereinssachen zu versenden sind oder an sie gerichtet werden. Eine Hauptaufgabe hat er sich ferner in der all= mäligen Ginführung des Arbeitsnachweises gestellt (siehe Postn= late Seite 13 und 14).

Der interkantonale Verband besteht gegenwärtig aus 13 Kantonen: Aargan, Appenzell A. Rh. (Mittelland), Basels land, Baselstadt, Bern, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Solosthurn, St. Gallen, Thurgan, Zug und Zürich.

Im Regulativ wird aus berechtigten Gründen gewünscht, daß die Kontrollstellen möglichst auf Polizeistationen zu verslegen seien. Ferner besteht die Verpflichtung, daß die Durch

reisenden mit Unterstützungswanderscheinen versehen sein sollen. Sämtliche amtlich beglanbigte Arbeitszeugnisse müssen in die Wanderscheine eingetragen werden. Die Passanten sollen angehalten werden, das Zeugnis von dem Arbeitgeber selber in die Felder des Wanderscheines einzutragen und amtlich beglanbigen zu lassen. Das Originalzeugnis soll jeweils vom Kontrolleur zur Sinsicht verlangt, aber wieder zurückgegeben werden. Dieser "Zeugniszwang", wie diese Maßregel oft genannt wird, heißt es, hat wieder dazu beigetragen, eine Menge unsanderer Elemente von unsern Stationen sern zu halten, die früher verpslegt wurden auf Grund gefälschter, auf losen Blättern beigebrachter Arbeitszeugnisse.

Diese Unterstützungswanderscheine sind folgender= maßen angeordnet:

#### Auf der 1. Seite:

Cerin

Nr.

# Unterstützungs-Wanderschein

Drs

schweizerische interkantonalen Berhandes für Makuralverpflegung.

Diefer Wanderschein ift auf

(Name)

(Beimat, Geburtsjahr, Gewerbe)

ausgestellt worden von der Berpflegungsstation:

(Stempel der Ausfertigungsftelle mit Datum)

und zwar auf Grund folgender amtlicher Ausweisschriften:

(Bag, Beimatidein ober jonftige auf Seite 3 verzeichnete anerkannte)

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Auf der 2. und 3. Seite sind die allgemeinen Bestimmungen notirt:

- 1. Jeder Unterstützungsmanderschein fostet 10 Rp.
- 2. und 3. vide Reglement für die Rontrolleure, Seite 6, § 1, 2 u. 3.
- 4. Jede verabfolgte Berpflegung ist dem Passanten in den vom Verband eingeführten Unterstützungswanderschein mit Ort und Datum einzutragen.

Der Empfang des Unterstützungswanderscheins ist dem Passanten in seine amtliche Ausweisschrift einzutragen. Wer seinen Unterstützungs= wanderschein nicht vorweisen kann, empfängt fernerhin keine Unterstützung.

- 5. Bei versuchtem oder stattgehabtem Mißbrauch der Unterstützung, sowie bei Zuwiderhandlung gegen das Herbergereglement ist der Fehlbare der Polizei zu überweisen, ebenso jeder Passant, welcher keine oder nicht gesetzlich anerkannte Ausweisschriften besitzt.
- 6. In die diesem Büchlein beigedruckten Formulare hat sich jeder Träger des Wanderscheines von seinem Arbeitgeber die Dauer der geleisteten Arbeit bezeugen zu lassen.

Die Aechtheit der Unterschriften der Arbeitgeber ist zu bescheinigen: entweder durch den Stempel der Ortspolizei oder durch den der Berpslegungsstation.

- 7. Die einem Paffanten verabfolgten Kleidungsstücke find auf Seite 36 einzutragen.
- 8. Die amtlichen Ausweisschriften sind folgende: (vide Reglement ber Kontrolleure, Seite 6, § 1 a.

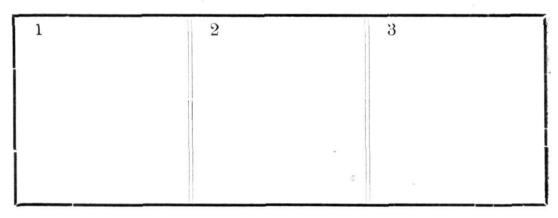
Als Ausweispapiere sind absolut ungültig: Militärpapiere (Dienstsbüchlein, Anmeldungs- und Abmeldungsscheine, Militärpässe) und sonsstige civile Ausweise.

9. Diefes Buchlein enthält 36 paginirte Seiten.

Auf der 4. bis 14. Seite sind 22 Formulare für Arbeits= zeugnisse notirt in folgender Anordnung:

Inhaber dieses Büchleins	° (Name)
stund vom ten 19	bis ten 19
bei (Name des Arbeitgebers)	in (Wohnort)
als (Art der Beschästigung)	in Arbeit.
(Stempel zur Beglaubigung)	Unterschrift des Arbeitgebers:

Auf der 15. bis 35. Seite ist Raum zur Eintragung von 378 Wanderstempeln.



Auf der 36. Seite sind noch 4 Formulare beigegeben zur Eintragung von abgegebenen Kleidungsstücken an Passanten:

Träger dieses Scheines hat heute erhalten:
(Angabe eines Kleidungsstückes 20.):
(Angabe der Berpflegungsstation mit Datum)

Seit dem Jahre 1895 erscheint in zwangsloser Folge je nach Bedürfnis ein Publikationsorgan unter dem Titel: "Amtsliche Mitteilungen des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung." In denselben sind die Zirkulare und Jahresberichte des leitenden Vorstandes enthalten und auf der sog. "schwarzen Tafel" sind die Namen der Handwerksburschen verzeichnet, welche die Naturalverpflegung mißbräuchlich benützen. Da wimmelt es ganz von allen ersbenklichen Ausslüchten und Vetrügereien, welche die Vorssprechenden mitunter anwenden, um die Verpflegung zu ershalten. Doch manch ein frech die Unterstützung Begehrender ist gesenkten Kopfes von der Kontrollstelle abmarschirt, wenn ihm vom Kontrolleur sein Name auf der schwarzen Tafel

gezeigt wurde. Eine raffinirte Schlauheit hat der Handwerks= bursche Bolliger an den Tag gelegt.

Dieses lehrreiche Beispiel für die Kontrolleure der Naturalverpflegungsstationen, das aus der Feder des versdienten Präsidenten des interkantonalen Verbandes stammt und in den "Amtlichen Mitteilungen" erschienen ist, lassen wir hier gekürzt folgen.

"Im Frühling des Jahres 1899 wurde vom Bezirksgericht Kulm, Kanton Aargau, ein Fritz Bolliger von Gontenschwyl, ein arbeitsscheues, liederliches Subjekt, zu Zwangsarbeit verurteilt.

Aus dem mit Bolliger vorgenommenen Verhör teilte dersfelbe auf Befragen, ob er (Bolliger) denn nur auf Verpflegungsstationen herumrutsche, mit:

"Ja, das ist mein Metier, das auch verstanden sein muß, wenn man ohne Polizeitransport durchkommen will. Seit zirka einem halben Jahr habe ich einzig mit dieser Bescheinigung in der Hand vier Kantone bereist, ohne zu arbeiten; ich bin nur den Verpslegungen nachgegangen. Das muß man nur kennen; auf der Hinreise besucht man nur je die zweite Station und dann auf der Kückreise einsach die andern. Das soll mir ein anderer nachmachen."

Der Unterstützungswanderschein ist ein wahres Juwel und zeigt so recht deutlich, wie gedankenlos in mehreren Kantonen die Unterstützung verabsolgt wird. Sin Blick eines wachsamen Kontrolleurs in die Unzahl von Tag zu Tag auseinanderstolgenden Verpslegungsstempel hätte genügt, um Volliger als regelrechten Vaganten zu erkennen und der Polizei zu übersgeben. Über nichts von alledem; vier volle Monate lang konnte derselbe auf Kosten der Naturalverpslegung in 6 Kanstonen herumreisen und keine einzige unserer Vestimmungen über Verabsolgung, resp. Verweigerung der Verpslegung wurde befolgt.

In die meist ununterbrochene Reihenfolge der Tages= stempel gibt's aber hie und da doch Unterbrechungen; da hat denn Bolliger offenbar gefochten und Geld zusammengebettelt, denn diese Unterbrechungen fallen sast alle zusammen mit großen Distanzen zwischen zwei Unterstützungsstationen; er hat dann offenbar die Gisenbahn benütt, z. B. am 9. Februar von Schlieren nach Meilen, am 10. Februar von Meilen nach Hinweil, am 27. Februar von Zofingen nach Siffach 2c. So hat denn unser Bolliger vom 9. November 1898 an bis zum 13. März 1899 folgende hübsche Schweizerreise auf Kosten der

Naturalverpflegung gemacht:

1898 Distanz in Std.   1899 Distanz in Std.										
	98	GO 01 1000			18			itar	ız ir	
9.	Nov.	Zürich, Berab				Febr.	11 3		•	4
		des Unterstü	0		5.	"	Stadel .		٠	3
		wanderschein	ies.		6.	,,	Dielsdorf			$1^{1/2}$
9.	"	Adlismeil .		$1^{1/2}$	7.	,,	Zürich! .			$3^{1/2}$
10.	"	Affoltern a. 2	I.	2	8.	"	Uffoltern a.	A.	!	$3^{3}/4$
10.	,,	Bug		$3^{1/2}$	9.	"	Schlieren			4
11.	,,	Horgen	·	$3^{3}/4$	10.	"	Meilen .			5
12.	,,	Höngg		43/4	11.	Febr.	Hinweil .			5
13.	"	Bülach	,	$2^{1/2}$	12.	,,	Uster	. ,		$2^{1/2}$
14.	,,	Rafz		$2^{1/2}$	13.	"	Stäfa .			$2^{3}/4$
15.	,,	Andelfingen		$2^{1/2}$	14.	,,	Rapperswyl		٠	$2^{1}/4$
26.	"	Stammheim		$2^{1/2}$	14.	"	Uznach .			$3^{3}/4$
27.	"	Frauenfeld .		$1^{1/2}$	15.	,,	Egg )			2
28.	"	Wängi		11/2	15.	,,	Wald) .	•	•	2
29.	,,	Wyl		$1^{1}/2$	17.	,,	Bauma .			$3^{1}/4$
18	99				17.	"	Turbenthal			$1^{3}/4$
23.	Jan.	Weinfelden .		$1^{1/2}$	20.	"	Grafstall			3
24.	,,	Sulgen		$2^{3}/4$	21.	"	Regensdorf		. 4	1-5
25.	"	Arbon		21/4	22.	,,	Bremgarten			$4^{1/2}$
26.	"	Heiden		28/4	23.	"	Ottenbach		•	$2^{1/4}$
27.	"	Speicher .		$2^{1/2}$	24.	,,	Beinwyl a.	Se	e	$5^{1/2}$
28.	,,	St. Gallen .		11/4	27.	"	Schöftland			3
29.	"	Herisan		13/4	28.	,, .	Bofingen			3
30.	"	Schwellbrunn		2	1.	März	Sissach .			6
30.	,,	Degersheim		2	12	. ,,	Basel .			5
31.	,,	Bischofszell .		41/2	3.	"	Rheinfelden			$3^{3}/4$
2.	"			$6^{1/2}$	4.	,,	Stein .			$2^{1/4}$
	9	00				(5.0)				

1899		Diftang in Stb.				18	99	Distanz in Std.			
4.	März	Laufenburg			$1^{1}/_{4}$	10.	März	Birmensdor	f		5
5.	,,	Brugg .			3	11.	,,	Mettmenstett	en		$2^{7}/8$
6.	"	Dietikon			$3^{1/2}$	11.	"	Sins			$2^{1/2}$
7.	"	Derlifon	•		38/4	12.	"	Luzern .			$4^{1}/4$
7.	"	Baffersdorf			$1^{1/2}$	13.	"	Eschenbach			2
8.	"	Winterthur			21/4	13.	"	Hitzfirch .		,	$2^{1/2}$
9.	,,	Embrady		٠	3						

Wo Bolliger im Dezember 1898 und bis zum 23. Fasunar 1899 war, ist nicht ersichtlich, denn das eine Arbeitsseugnis, das sich im Unterstützungswanderschein eingetragen vorfindet und das bis zum 20. Januar 1899 scheinbar Ausstunft gibt, ist offenbar gefälscht.

Das kopirte Arbeitszeugnis lautet:

"Inhaber dieses Büchleins, Bolliger Fritz, stund vom 1. November 1898 bis 20. Januar 1899 bei J. Bolliger in Oberwinterthur als Hilfsarbeiter in Arbeit."

Also vom 1. November 1898 bis 10. Januar 1899 soll Bolliger in Oberwinterthur gearbeitet haben und sein Untersstützungswanderschein weist Unterstützungsstempel auf vom 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 26., 27., 28. und 29. November. Dieses Arbeitszeugnis ist also offenbar gefälscht.

Dieses Beispiel zeigt mit einer leider nur zu großen Deutlichkeit, wie die Kontrolleure vielsach ohne vorheriges Prüsen und, man möchte fast sagen, bloß mechanisch ihres Umtes walten und einsach Unterstützung verabsolgen und den Stempel in den Unterstützungswanderschein drücken, ohne irgendwie nachzusehen, ob die für Bezug der Unterstützung von den Verbandsstatuten gesorderten Requisiten vorhanden sind oder nicht. Der leitende Aussichuß hofft zuversichtlich, es werde das hier zur Kenntnis gebrachte Beispiel alle Kontrolleure zu scharsem Auspassen veranlassen und auch die verschiedenen Kantonalverbände und ihre Betriebskommissionen zu vermehrter und verschärfter Aussicht über die Kontrolleure führen."

Es ist deshalb einleuchtend, daß der leitende Vorstand mit aller Energie darauf dringt, daß die Kontrolleure ge= wissenhaft ihres Amtes walten. Die Abweisung resp. auch Beförderung an die Polizei durch die Kontrolleure erfolgt aus fehr mannigfachen Gründen: Mangel an Schriften, an Zeug= nissen, absichtlicher Nichteintragung des Zeugnisses in den Wanderschein, Fälschung, Bettel, Landstreicherei, Trunkenheit. Ebenfalls werden solche abgewiesen, die noch nicht 5 Tage aus der Arbeit ausgetreten sind (Karenzzeit), die mehr als 3 Monate nicht mehr gearbeitet haben, die vor 6 Monaten wieder auf die gleiche Verpflegungsstation kommen, die Arbeit bekämen, aber nicht annehmen und endlich solche, die genügende Bar= schaft besitzen oder diejenigen, welche per Post oder Gisenbahn zureisen. Die Schriften sollen auch genau geprüft werden auf den Ablaufstermin. Durchaus ungenügend sind die grünen Wanderscheine des deutschen Herbergevereins. Dieselben sind auf Ausweisschriften hin ausgestellt, die in der Schweiz keine Gültigkeit haben. Dieser Wanderschein darf nicht konfiszirt werden, hingegen hat der betreffende Besitzer einen interkanto= nalen Unterstützungswanderschein anzuschaffen, so lange er die Schweiz bereist.

Die Hauptarbeit zum richtigen Gedeihen des Naturals verpflegungswesens haben unstreitig die Kontrolleure. Wenn diese gewissenhaft und ernst ihre Arbeit nehmen und getragen von einer gewissen Amtswürde sich durch das Studium der "amtlichen Mitteilungen" auf dem Laufenden erhalten, dann wird in Bälde unser Naturalverpflegungssystem ein Werk sein, auf das wir mit Stolz und aufrichtiger Freude blicken können.

### Biele für die Bukunft.

Was sollen wir nun im Kanton Appenzell für die Zukunft austreben? Da der Vorstand der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft zum vorneherein erklärt hat, daß er nicht beabsichtige, diese Frage heute auf das eigentliche Arbeitsprogramm zu nehmen, so glauben wir, es genüge, wenn wir nur kurzohne weitere Begründung drei Postulate aufstellen.

- 1. Zusammenschluß der 3 bestehenden Naturalverpslegungs= stationen und Beitritt zum interkantonalen Berband.
- 2. Ausdehnung auf alle noch ausstehenden Gemeinden des Kantons zu einem vollständigen kantonalen Berband und Bereinigung des Stationenneties.
- 3. Unterhandlungen mit dem fantonalen Gewerbeverein behufs Einrichtung eines allgemeinen Arbeitsnachweises, Eintragung der amtlich beglaubigten Arbeitszeugnisse in die Unterstützungswanderscheine und Regelung der Frage des Umschanverbotes.

#### Tit.!

Im Vordergrunde unserer heutigen Bestrebungen ist die Fürsorge sür die Arbeitslosen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch das Wanderleben der stellenlosen Arbeiter und Hande werksburschen viele Unannehmlichkeiten erfolgt sind. Durch Entbehrungen aller Art und durch das Zusammentressen mit arbeitsscheuen liederlichen Kumpanen sank mancher sonst brave Jüngling zum Bettler und Vagant. Gegen diese große soziale Gefahr konnte erst wirkungsvoll gekämpst werden durch ein rationell eingerichtetes Naturalverpslegungssystem.

Wenn Sie sich durch diese Arbeit mit dem Naturals verpflegungswesen für bedürftige Durchreisende befreundet haben, so ist unser Zweck erreicht. Unser innigster Wunsch ist, daß Sie auch in den etwa entlegenen Landgemeinden Propaganda machen für diese humane Institution; denn diese Angelegenheit ist keine private, sondern eine allgemeine. Hoffen wir, daß in kurzer Zeit ein geeinigter kräftiger kantonaler Verband für Naturalverpflegung entstehe, dessen Wirkung segensreich sei zum Wohle unsers geliebten Heimatländchens.

D0G-